

Marktgemeinde Allersberg
z. Hd. Herrn 1. Bürgermeister
Daniel Horndasch

Allersberg, 31. Januar 2026

Antrag: Prüfung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung am Marktplatz nach §45 Abs. 1 und §45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderats,

wie in der Sitzung des Umweltausschusses vom 16.7.2025 vereinbart (s. Protokoll UA-3/2025, Top 7), hat unsere Fraktion weitere Informationen zur Rechtslage bzgl. Tempo 30 an Fußgängerüberwegen eingeholt und stellt auf dieser Grundlage folgenden Antrag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, die Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich des Zebrastreifens am Marktplatz Allersberg auf Basis des § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO zu prüfen. Danach kann Tempo 30 insbesondere im Bereich von Fußgängerüberwegen angeordnet werden, ohne dass eine besondere örtliche Gefahrenlage nachzuweisen ist.

Begründung:

Seit Jahren bemüht sich die Gemeindeverwaltung um eine Verkehrsberuhigung am Marktplatz, um die Sicherheit für Fußgänger*innen zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Bisher scheiterten die Bemühungen an der Rechtslage, die vorschrieb, dass eine besondere Gefahrenlage nachweisbar sein müsste. Die in der StVO genannten Ausnahmefälle, in denen Tempo 30 auch ohne Nachweis einer Gefahrenlage möglich war, trafen nicht auf den Marktplatz zu.

Diese Situation hat sich mit der StVO-Novelle geändert: Der Katalog an Ausnahmefällen wurde erweitert und umfasst nun u. a. auch Fußgängerüberwege: § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO ermöglicht ausdrücklich die Anordnung einer **streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen – ohne besondere Gefahrenlage**. Das gilt auch für Vorfahrtstraßen.

Der Zebrastreifen am Marktplatz Allersberg bietet somit die Chance, zumindest streckenbezogen Tempo 30 anzuordnen und so in diesem sensiblen Bereich die Sicherheit für Schulkinder, Kirchgänger*innen etc. zu erhöhen. Diese mögliche Begründung ist **bisher nicht geprüft worden**. (vgl. UA vom 5.2.2025)

Für den Marktplatz ist die Marktgemeinde selbst zuständige Verkehrsbehörde, die Anordnung muss also nicht durch Externe genehmigt werden. Sie muss trotzdem verkehrs-

rechtlich begründet sein, um sie ggfs. gegenüber Behörden vertreten zu können. **Einen Vorschlag für eine solche Begründung findet sich im Anhang.**

Wir hoffen sehr, dass es uns gelingt, unser **gemeinsames Ziel**, im Ortskern für mehr Sicherheit zu sorgen, zu erreichen!

Vielen Dank

Tanja Josche
Fraktion B90/Grüne

Anhang

Mögliche Begründung für die Anordnung ein streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich des Zebrastreifens am Marktplatz Allersberg

1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Die Anordnung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich des Zebrastreifens am Marktplatz Allersberg erfolgt auf Grundlage des § 45 Abs. 1 sowie § 45 Abs. 9 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO).

Gemäß **§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO** können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung von Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist in diesem Fall die Marktgemeinde.

Gemäß **§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO** in der Fassung der StVO-Novelle 2024 können streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung **im Bereich von Fußgängerüberwegen** angeordnet werden, ohne dass eine besondere örtliche Gefahrenlage nachgewiesen werden muss. Dies gilt auch innerorts und kann – sofern verkehrsrechtlich begründet – auch auf klassifizierten Straßen oder Vorfahrtstraßen erfolgen.

Die **VwV-StVO** klärt in den Ausführungen zu **Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ in Abs. 13b**: „Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden“. Die Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren: „Die Anordnung ist auf insgesamt höchstens 300 m Länge zu begrenzen.“

2. Örtliche Verhältnisse

Am Marktplatz Allersberg befindet sich in Höhe der Kirche ein **Fußgängerüberweg** (Zeichen 293 StVO). Dieser stellt eine **zentrale Querungsstelle im Ortskern** dar: Er wird regelmäßig von Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt, darunter auch besonders schutzbedürftige Personengruppen wie ältere Menschen, Schulkinder, Besucherinnen und Besucher der Kirche.

In unmittelbarer Nähe des Zebrastreifens, ca. 30 Meter Richtung Torturm, befindet sich auf beiden Straßenseiten eine **Bushaltestelle**. Ein- und aussteigende Fahrgäste, darunter mittags viele Schulkinder der weiterführenden Schulen, queren hier zusätzlich die Straße.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der wichtigen Aufenthaltsfunktion des Ortskerns sowie fehlender sonstiger Querungsmöglichkeiten am Marktplatz besteht hier ein erhöhtes Schutzbedürfnis des Fußverkehrs.

3. Erfordernis zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Zebrastreifen dienen Fußgängerinnen und Fußgängern als gesicherte Querungsstelle. Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf **Tempo 30 im unmittelbaren Bereich des Überweges** ist geeignet und erforderlich, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen: Bei geringerer Geschwindigkeit verkürzen sich Anhaltewege, haben Kfz-Fahrende mehr Zeit, querende Personen zu erkennen und zu reagieren und wird das Risiko von Unfällen erheblich reduziert.

Die StVO-Novelle sieht ausdrücklich vor, dass **Tempo 30 im Bereich von Fußgängerüberwegen angeordnet werden kann**, um die Sicherheit für Fußgänger*innen zu verbessern.

4. Erleichterte Anordnung ohne besondere Gefahrenlage

Durch die Ergänzung des Ausnahmekatalogs in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO um Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) wurde klargestellt, dass **keine gesonderte besondere örtliche Gefahrenlage mehr nachgewiesen werden muss**. Tempo 30 kann allein durch die Lage des Fußgängerüberwegs und den damit verbundenen Schutzbedarf der Fußgängerinnen und Fußgänger begründet werden.

5. Verhältnismäßigkeit und Beschränkung auf den notwendigen Bereich

Die Geschwindigkeitsbeschränkung wird streckenbezogen und räumlich begrenzt auf den unmittelbaren Annäherungsbereich des Fußgängerüberwegs (auf höchstens 300 m Länge) angeordnet. Die Maßnahme ist daher angemessen und beschränkt sich auf das zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Maß, ohne die Leichtigkeit des Verkehrs in unangemessener Weise zu beeinträchtigen.